

Bedingungen des Dauerauftragsverfahrens

Fassung Mai 2015



Hinweis: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die besonderen Geschäftsbedingungen gem. Nr. 1 (2) der AGB der NORD/LB gelten für die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der NORD/LB einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Anstalt „Braunschweigische Landessparkasse“ (BLSK). Gemäß § 13 NORD/LB-Staatsvertrag sind im Namen der BLSK begründete Rechte und Pflichten solche der NORD/LB. Von der BLSK abgegebene oder empfangene Erklärungen wirken für und gegen die NORD/LB.

1. Daueraufträge sind Überweisungen, die über einen längeren Zeitraum in gleicher Weise und in gleicher Höhe regelmäßig zu Lasten eines Girokontos ausgeführt werden sollen.
2. Daueraufträge können zu jedem Termin monatlich, zweimonatlich, viertel-, halb- oder jährlich eingerichtet werden und werden am Fälligkeitstag ausgeführt. Ist der Ausführungstermin der 29., 30. oder 31. eines Monats, so ist in einem Monat mit weniger als den genannten Tagen der Ausführungstermin der letzte Tag in diesem Monat. Ist der Ausführungstag ein Nicht-Geschäftstag, wird der Dauerauftrag am Geschäftstag nach Fälligkeit ausgeführt. Ausschließlich am Jahresende wird der Dauerauftrag am Geschäftstag vor Fälligkeit ausgeführt, damit die Buchung nicht im neuen Jahr gebucht wird. Die Belastung der Daueraufträge erfolgt wertstellungsmäßig mit dem Buchungstag.
3. Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen sind spätestens 5 Geschäftstage vor dem Ausführungstermin bekannt zu geben. Später eingehende Änderungswünsche können erst zum nächstfolgenden Ausführungstermin berücksichtigt werden.
4. Die Ausführung des Dauerauftrages kann unterbleiben, wenn keine ausreichende Deckung auf dem Girokonto vorhanden ist.